

Erteilung von deichrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen

Die Stadt Wilhelmshaven liegt vollständig in dem durch Deiche vor Sturmfluten geschützten Gebiet. Bau und Erhaltung der Deiche ist eine existentielle Aufgabe der Küstenbewohner, die sich hierfür in Deichverbänden organisiert haben. Für die Deiche in Wilhelmshaven ist der III. Oldenburgische Deichband zuständig, soweit es sich nicht um Staatsdeiche handelt. So ist die Bundesrepublik Deutschland für den Deichabschnitt im Marinstützpunkt Träger der Deicherhaltung.

Die Deichbehörden haben in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz als technischer Fachstelle die Träger der Deicherhaltung bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu überwachen und die notwendigen Regelungen für die Sicherstellung der Deichverteidigung zu treffen.

Um jede mögliche Beeinträchtigung der Deiche und ihrer Schutzfunktion sowie der Möglichkeiten zur Deichverteidigung im Sturmflutfall von vornherein auszuschließen sind alle Nutzungen und Benutzungen des Deiches, insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen auf dem Deich, im seeseitigen Deichvorland und auch in einer bis zu 50 m breiten Schutzzone landseitig des Deiches durch das Niedersächsische Deichgesetz (NDG) grundsätzlich verboten. Verstöße gegen diese Verbotsbestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten durch Bußgelder geahndet werden.

Nur in ganz besonders begründeten Fällen kann durch die zuständige Deichbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen erteilt werden. Der Träger der Deicherhaltung ist vorher anzuhören. Grundvoraussetzung für jede Befreiung ist, dass die Deichsicherheit gewährleistet bleibt. Alle Zulassungen von Ausnahmen können entschädigungslos widerrufen werden, wenn es die Deichsicherheit erfordert.

Erforderliche Genehmigungen aufgrund anderer Vorschriften, wie z.B. die Baugenehmigung, dürfen erst erteilt werden wenn die deichrechtliche Ausnahme zugelassen wurde.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nach § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) für jede Benutzung des Deiches außer zum Zweck der Deicherhaltung erforderlich

Der Begriff Benutzung ist sehr umfassend auszulegen. Darunter fallen u.a. folgende Sachverhalte:

- Begehen und Befahren
- Beackern und Beweiden
- Bodenentnahme oder Lagerung von Stoffen
- Errichtung von Gebäuden
- Errichtung sonstiger Anlagen (z.B. Zäune, Schilder, Sitzbänke)

Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden kann nur in besonderen Fällen öffentlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Belange zugelassen werden.

Genehmigungsbehörde ist die untere Deichbehörde, bei Staatsdeichen der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich VI in Oldenburg.

Besondere Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches bedürfen einer Erlaubnis nach § 15 NDG

Besondere Bauwerke sind ...

- bauliche Anlagen die der Ent- oder Bewässerung dienen (z.B. Siele, Schleusen, Schöpfwerke)
- bauliche Anlagen die dem Verkehr dienen (z.B. Deichscharte, Deichrampen, Deichtreppen, befestigte Wege auf der Deichkrone)
- Leitungen (Wasser, Gas, Öl, Strom)

Genehmigungsbehörde ist die untere Deichbehörde, bei Staatsdeichen der Niedersächsische

Erteilung von deichrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich VI in Oldenburg.

Anlagen landseitig vom Deich bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 NDG

Der Geländestreifen entlang der landseitigen Grenze des Deiches ist im Sturmflutfall für die Deichverteidigung als Verkehrsfläche für Transport und Baufahrzeuge, als Materialzwischenlager und für die Errichtung von Notdeichen von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist auch für zukünftige Baumaßnahmen zur Deicherhöhung und –verstärkung vorzuhalten. Aus diesen Gründen dürfen Anlagen jeder Art in einem Abstand von bis zu 50 m vom Deich nicht errichtet werden.

Die untere Deichbehörde kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Anforderungen an deichrechtliche Anträge

Allgemeines

Über einen deichrechtlichen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2 NDG bzw. auf Erlaubnis gemäß § 15 NDG kann nur auf der Grundlage baureifer Unterlagen entschieden werden. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Informationen und Erläuterungen zu den nachfolgend aufgeführten Punkten vorzulegen.

1. Antrag

Für die Antragsstellung ist das hinterlegte [Antragsformular](#) zu verwenden

2. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- **Name und Wohnort des Antragstellers bzw. des Trägers des Vorhabens**
(bei juristischen Personen: Sitz des Unternehmens)
- **Erläuterungsbericht**
 - ~ über Anlass, Art, Umfang, Zweck und die voraussichtlichen Kosten des geplanten Vorhabens
 - ~ Begründung der zwingenden Erfordernis zur Durchführung des Vorhabens im deichrechtlichen Verbotsbereich.
- **Informationen zu den bestehenden Verhältnissen**
 - ~ Bezeichnung des Deiches, Angabe des Deich-km und des Trägers der Deichunterhaltung.
 - ~ Grundstücke, auf denen die Maßnahme geplant ist, mit Katasterangaben, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift.
 - ~ voraussichtlich berührte Grundstücke mit Katasterangaben, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift.
 - ~ Geländeverhältnisse.
 - ~ Bestehende Nutzungen (einschließlich bestehender deichrechtlicher Zulassungen)
- **Beschreibungen**
 - ~ Des geplanten Vorhabens und der geplanten Nutzungen, Benutzungen und Betriebes.
 - ~ betroffene öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen mit Angabe der Träger dieser Anlagen.
 - ~ Erschließung (auch während der Bauzeit).
- **Nachweis der Deichsicherheit**

Jede deichfremde Anlage im Deich und jede deichfremde Nutzung und Benutzung des Deiches beeinträchtigt die Deichsicherheit. Mögliche Gefährdungstatbestände sind in

Erteilung von deichrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen

jedem Fall durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Daher hängt der Umfang des Nachweises der Deichsicherheit in jedem Fall von der Art des Vorhabens (z.B. Schilder, Sitzbank, Gebäude, Leitungen) ab. Bei allen Vorhaben ist die Gefahr der Erosion, der Vernässung und der Wasserzügigkeit innerhalb des Deichbereiches in jedem Fall dauerhaft auszuschließen.

Hinweise:

für Anlagen (z.B. deichkreuzende Anlagen, Gebäude) von denen eine besondere Gefährdung der Deichsicherheit ausgehen kann sind folgende weitere Angaben erforderlich:

- ~ Baugrunduntersuchungen mit –gutachten durch einen unabhängigen Gutachter.
 - ~ Standsicherheitsuntersuchungen des Deiches (z.B. DIN 4084) unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahme einschließlich der Zwischenzustände (z.B. Bauzustände, Baustelleneinrichtung) und der zu erwartenden Setzungen.
 - ~ Standsicherheitsuntersuchungen der beantragten Maßnahmen unter den Bedingungen einer extremen Sturmflut. Hier sind die Deichhöhen als Wasserstandshöhe unter Berücksichtigung der dynamischen Wellenbelastung anzusetzen.
 - ~ Nachweis der Auftriebssicherheit.
 - ~ Nachweis der Sohlaufbruch-, Wandeinbruch- und Deckeneinbruchssicherheit.
 - ~ Nachweis der Erosionssicherheit durch Strömung, Wellenenergie und rückschreitende Erosion (Vermeidung von Strömungsrinnen).
 - ~ Unterschiedliches Setzungsverhalten zwischen Deich und Maßnahme.
 - ~ Nachweis der Grundbruch- bzw. Böschungsbruchssicherheit.
 - ~ Hydrogeologische Untersuchungen (Grundwasser, gespannt; Druckausbreitung, Abhängigkeit zu den Tidewasserständen).
 - ~ Prüfungszeugnisse (Material, Druck usw.).
 - ~ Bauwerksprüfungen (zeitliche Folge und Umfang).
 - ~ Maßnahmen zur Vermeidung von Hohlrumbauelementen im Deichbereich.
 - ~ Maßnahmen zur Vermeidung von Unter- und Umläufigkeit.
 - ~ Maßnahmen zur Vermeidung von Schleichwasserbildung
 - ~ Darstellung, wie die Zugänglichkeit des Deiches zur Deichverteidigung gewährleistet und nicht behindert wird.
 - ~ Darstellung, dass eine Behinderung von Deichbaumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.
 - ~ Verpflichtung des Maßnahmenträgers, dass er sein Vorhaben in regelmäßigen Zeitabständen überwacht und den Träger der Deicherhaltung und die untere Deichbehörde vor den Frühjahr- und Herbstdeichschau rechtzeitig über die Prüfergebnisse unter Vorlage der Prüfzeugnisse schriftlich unterrichtet
- **Vereinbarungen**
mit Eigentümern oder sonstigen Berechtigten sind durch Verträge und schriftliche Einverständniserklärungen zu belegen.
 - **Karten und Pläne**
 - ~ **Übersichtskarte**, in der Regel im Maßstab 1 : 25.000 (Messtischblatt), mit Darstellung des Vorhabenstandortes.
 - ~ **Lageplan**, Maßstab 1 : 100
aus dem der Ist-Zustand und das geplante Vorhaben, Bezeichnung der Gemarkung, Flur und Flurstücke ersichtlich sind.
 - ~ **Flurkartenauszug**, Maßstab 1 : 500
mit Darstellung der Grundstücke, auf denen die Maßnahme geplant ist und berührter Grundstücke, mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift. Dies gilt auch für Grundstücke, die zur Überwegung usw.

Erteilung von deichrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen

genutzt werden.

~ **Baustelleneinrichtungsplan**

Die Baustelleneinrichtung ist darzustellen.

~ **Bauzeitenplan**

In dem Bauzeitenplan ist der Zeitplan der gesamten Maßnahme darzustellen. Hierbei ist die Sperrzeit vom 01.09. bis zum 15.04. (Schlechtwetter und Sturmflut gefährdeter Zeitraum) eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

~ **Grundrisse**

Alle geplanten Maßnahmen sind im Grundriss darzustellen.

~ **Längs- und Querschnitte**

Die Längs- und Querschnitte müssen in die örtliche Situation eingebunden sein. Regelzeichnungen ohne örtlichen Bezug reichen nicht aus.

~ **Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsplan, Maßstab 1 : 100**

- Grundriss
- Längs- und Querschnitt
- Darstellung der Verkehrsanlagen und der Ver- und Entsorgungsanlagen mit Angabe der ausgebildeten Druckstufen und der Klassifizierung, an die das Vorhaben angeschlossen werden soll.
- Darstellung der Grundstücksanbindung und Trassen aller befestigter Flächen, Leitungen und sonstiger Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück.
- Darstellung des gesamten Aufbaus und des zur Anwendung kommenden Materials einschließlich des Bodenmaterials, welches bei der Ausführung zur Verwendung kommen soll. Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung der Deichsicherheit im Bereich des Vorhabens.

• **Detailpläne**

Detailpläne sind dann aufzustellen, wenn es erforderlich ist, Einzelheiten und deren Wirkungsweisen darzustellen, soweit diese nicht in den Grundrissen, den Längs- und Querschnitten ausreichend dargestellt werden können. z.B.:

- ~ Erosionen
- ~ Unter- und Umläufigkeit
- ~ Unterbindung von Schleich- und Sickerwasser
- ~ Unterschiedliches Setzungsverhalten
- ~ Wassereinstau
- ~ Deichvernässung
- ~ Höhlenbildung
- ~ Ausschluss von Durchströmungen der Ver- und Entsorgungsleitungen (doppelte Sicherheit)
- ~ Ausschluss von Heberwirkung der Ver- und Entsorgungsleitungen

3. Die Pläne sind mit einer Zeichenerklärung zu versehen. Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen.

4. Alle Anlagen des Antrages sind von ihren Verfassern, der Antrag selbst und der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.